

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.07.2006

vom 7. Juni 2006

## zur Änderung des Reglements über die Ausübung der Jagd

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (JaAusR; SGF 922.14) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 4 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei genügender Sicht ist die Schussabgabe auf die Wildschweine im Flachland innerhalb folgender Tageszeiten gestattet:

- im September: von 6.30 Uhr bis 20.30 Uhr (Sommerzeit)
- im Oktober: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Sommerzeit)  
von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr (Winterzeit)
- in den übrigen Monaten: innerhalb der Tageszeiten nach Absatz 1 dieses Artikels.

#### **Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Während der Jagdsaison auf die Gämse muss jeder Jäger jedes Mal, wenn er sich im Jagdgebiet befindet und jagt, das Datum und die Buchstaben A (für das Jagen im Gebirge) oder B (für das Jagen im Flachland) in der dafür vorgesehenen Kolonne seines Kontrollheftes eintragen.

**Art. 18 Abs. 1 Bst. g**

[<sup>1</sup> Folgende Jagdarten und Hilfsmittel sind verboten:]

- g) die Verwendung von künstlichen Mitteln zur Vertreibung oder Anlockung von Tieren, mit Ausnahme von Lockenten für die Jagd auf Wasservögel und von Hütten-Nachtgreifvögeln (Lockvögel aus Kunststoff oder anderen Stoffen) für die Jagd auf die Rabenkrähen;

**Art. 33 Abs. 1**

<sup>1</sup> Jagdhunde, die Tieren in ein mit einem Jagdverbot belegtes Gebiet oder ins Gebirge nachfolgen, müssen unverzüglich eingefangen werden.

**Art. 34 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Jedes beschossene Tier muss nachgesucht werden.

<sup>2</sup> Liegt das beschossene Schalenwild nicht im Feuer, so muss der Jäger sofort nach dem Schuss seinen Standort, denjenigen des Tiers und die Fluchtrichtung des Tiers deutlich kennzeichnen. Der Jäger muss einen Führer eines Schweissshundes beiziehen.

**Art. 36 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Kontrollmarke muss bis zum Zeitpunkt des Zerwirkens am Tier befestigt bleiben.

**Art. 37 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Der Jäger muss noch im Jagdgebiet und bevor er den Hirsch, die Gämse, das Reh oder das Wildschwein verschiebt, auf das Kontrollformular eintragen: den Namen, den Vornamen und den Wohnort des Jägers, die Nummer der Kontrollmarke, das Datum, die Zeit und den Wildsektor, wo das Tier erlegt wurde, die Tierart (Geschlecht) und gegebenenfalls die Erlegungsart (Schrotschuss oder Kugelschuss) und ob das Tier irrtümlich erlegt wurde. Das Kontrollformular ist so auszufüllen, dass die Angaben nicht mehr gelöscht werden können.

<sup>3</sup> Das Kontrollformular für die Gämse und das Reh muss dem Wildhüter-Fischereiaufseher des Wildsektors, in dem das Tier erlegt wurde, übergeben oder zugestellt werden. Das Formular muss innerhalb von 72 Stunden nach dem Abschuss im Gebirge und innerhalb von 48 Stunden nach dem Abschuss im Flachland übergeben oder auf der Post abgegeben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht auf irrtümlich erlegte Tiere anwendbar, die gemäss den Bestimmungen von Artikel 41 dieses Reglements vorgewiesen werden müssen.

*Art. 39 Abs. 2 Bst. c*

*Aufgehoben*

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX